

Satzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Ingelheim am Rhein

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ingelheim am Rhein vom 15. Januar 2025

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, in der jeweils geltenden Fassung, Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019, in der jeweils geltenden Fassung und den Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 01.11.2011, in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 Abs. 1 SGB VIII vom 11.09.2012, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Träger _____	3
§ 2 Aufgaben _____	3
§ 3 Aufnahme _____	4
§ 3a Aufnahme von Kindern bis 6 Jahren _____	5
§ 3b Aufnahme von Schulkindern _____	6
§ 3c Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigung _____	6
§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten _____	7
§ 5 Aufsichtspflicht und Erziehung zur Selbständigkeit _____	7
§ 6 Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe _____	8
§ 7 Versicherung _____	9
§ 8 Abmeldung, befristeter Ausschluss und Ausschluss durch Kündigung des Vertrags über den Besuch einer Kindertageseinrichtung _____	9
§ 9 Beiträge und Kostenumlagen _____	11
§ 10 Zahlungspflicht _____	12
§ 11 Verschiedenes _____	13
§ 12 Datenschutz _____	13
§ 13 Inkrafttreten _____	14

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein unterhält nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen und unter Maßgabe der Kindertagesstättenbedarfsplanung Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Auf §2 Abs. 1 KiTaG wird verwiesen.
- (2) Als Träger kommt die Stadt Ingelheim am Rhein hiermit der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 (KitaG) nach. Sie unterhält für die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, zur Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in den Betreuungsarten Kindertageseinrichtung (bis zum Eintritt in die Grundschule, mind. durchgängig sieben Stunden - Rechtsanspruch) und Kinderhorte (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres).
- (3) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Als Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungsauftrags orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte und die tätigen Betreuungs- und Hauswirtschaftsfachkräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Tageseinrichtungen. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Wichtige Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Qualitätsempfehlungen.
- (3) In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung unterstützt die Kindertageseinrichtung z.B. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (4) Bei der Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages nehmen die Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen auf die unterschiedlichen sozialen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Dies geschieht im Sinne der einrichtungsspezifischen Konzeption.
- (5) Grundlegend für dieses pädagogische Verständnis in der Kindertageseinrichtung sind, neben dem SGB VIII, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das Gesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 03.09.2019 sowie das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen, Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO), Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO) und Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO), in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (6) Um den Bildungsauftrag zu erfüllen, ist eine Zusammenarbeit im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zwischen den Personensorgeberechtigten sowie weiteren Bezugspersonen

des Kindes und der Kindertageseinrichtung unerlässlich. In dieser Aufgabe werden die Kindertageseinrichtungen durch die Elternausschüsse sowie die Kita-Beiräte unterstützt. Auf § 9 KiTaG wird verwiesen. Die Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten sowie den Grundschulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtung ein verbindlicher Auftrag.

§ 3 Aufnahme

- (1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben (Rechtsanspruchsalter), haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Rechtsanspruch zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 KiTaG an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den §§ 14, 16 und 17 KiTaG. In Einrichtungen mit U2- und Schulkindplätzen besteht die Möglichkeit der Aufnahme von jüngeren und älteren Kindern. Bei U2-Plätzen ist unter bestimmten Voraussetzung auch ein Eintritt vor dem Rechtsanspruchsalter möglich. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Bildung, Betreuung und Erziehung in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten von regelmäßig durchgängig sieben Stunden.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Ingelheim am Rhein gemeldet sind. Ausnahmeregelungen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Amtes für Familien, Bildung und Soziales der Stadtverwaltung Ingelheim. Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit in einer Kindertageseinrichtung in dessen Einzugsgebiet das jeweilige Kind wohnt. Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung des Kindes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten über ein zentrales Anmeldeportal (<https://kitaportal.ingelheim.de>) oder durch eine schriftliche Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Kita-Leitung der Kindertageseinrichtung unter den in dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung geregelten Voraussetzungen.
- (4) Sollten sich Änderungen in den Lebensumständen der Personensorgeberechtigten ergeben (z. B.: Hauptwohnsitzwechsel, Wechsel der Personensorgeberechtigten), sind diese der Kita-Leitung umgehend schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wird dies unterlassen, so kann dies zur Kündigung des Vertrages über den Besuch einer Kindertageseinrichtung führen. Weiterhin sind die Kita-Leitungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung ermächtigt, die Kriterien der Platzvergabe, ggf. über entsprechende Nachweise in geeigneter Form (z. B. mittels amtlicher Bescheinigungen, Kopien des Arbeitsvertrages usw.), zu überprüfen.
- (5) Für die Aufnahme eines Kindes müssen der Kindertageseinrichtung vier Wochen vor Aufnahme datum die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, ansonsten ist die Aufnahme nicht möglich.
- (6) Weiterhin muss jedes Kind für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nach §§ 33 Abs. 1 und 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen Nachweis über die Masernschutzimpfung oder eine bereits erworbene Immunität vorweisen. Diese muss in einer entsprechenden Impfdokumentation nach § 22 IfSG erfolgen. Kinder ohne entsprechenden Impfschutz dürfen laut Gesetz die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises, so sind die Kita-Leitungen verpflichtet, die betreffenden Personen an die Gesundheitsämter zu melden.
- (7) Die Belegzahlen der jeweiligen Kindertageseinrichtung richten sich nach der in der Betriebs erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegten maximalen Anzahl und Art der Betreuungsplätze. Liegen in einer Kindertageseinrichtung mehr Anmeldungen als freie Plätze vor, er-

folgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien, welche nicht als Rangfolge zu verstehen sind:

- a. Kinder, die bei einem*einer alleinerziehenden Personensorgeberechtigten leben, der*die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
 - b. Kinder, deren beider Personensorgeberechtigten sich in Berufsausbildung befinden oder ein*eine Personensorgeberechtigte*r in Berufsausbildung steht und der*die andere berufstätig ist
 - c. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind
 - d. Kinder, deren Geschwister dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen
 - e. Entfernung des Hauptwohnsitzes des Kindes zur Kindertageseinrichtung
 - f. Lebensalter der Kinder
 - g. besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarfe der Kinder
 - h. Ausgewogenheit in der Gruppenzusammensetzung wie:
 - i. Alters- und Geschlechtermischung der Kinder
 - ii. soziale Integration der Kinder in das Wohn- und Einzugsgebiet der Einrichtung
 - iii. Anzahl und zusätzlicher Personalbedarf von Kindern mit besonderem Förderbedarf
- (8) Betreuungsplätze mit einem Umfang von mehr als 7 Stunden werden z.B. für die Zeiträume von Berufstätigkeit, Aus- bzw. Weiterbildung oder aufgrund von sozialen Dringlichkeiten vergeben. Während des Mutterschutzes bleibt ein bereits vergebener Betreuungsplatz mit einem Umfang von mehr als 7 Stunden erhalten.
- (9) Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind Personensorgeberechtigte verpflichtet, die Kindertageseinrichtung umgehend über das Vorliegen ansteckender Krankheiten zu informieren. Die Kita-Leitung der Kindertageseinrichtung unterrichtet die Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungspflichten sowie die von der Kindertageseinrichtung bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten erhalten in einem Aufnahmegespräch eine Kopie oder den Zugang zu allen aktuellen pädagogischen Konzeptionen der entsprechenden Einrichtung. Die dortige pädagogische Arbeit richtet sich nach den in den Konzeptionen beschriebenen Prozessen. Mit der Unterschrift unter dem Vertrag über den Besuch einer Kindertageseinrichtung erklären sie ihr Einverständnis mit den Inhalten der pädagogischen Konzeptionen.
- (11) Für die Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, die einem Belegungsrecht des Boehringer Ingelheim Unternehmensverbandes unterliegen, sind die Vergaberichtlinien des Unternehmens maßgebend. Personensorgeberechtigte, die einen dieser Plätze belegen möchten, bedürfen einer entsprechenden Zusage des Boehringer Ingelheim Unternehmensverbandes.

§ 3a

Aufnahme von Kindern bis 6 Jahren

- (1) Bei der Aufnahme von Kindern ist eine Eingewöhnungsphase von mehreren Wochen einzuplanen. Die Dauer der Eingewöhnung wird von den Bedürfnissen des Kindes, den Personensorgeberechtigten und der Eingewöhnungskonzeption beeinflusst. In dieser Phase kann die

Anwesenheit eines* einer Personensorgeberechtigten oder einer anderen Bezugsperson während der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes erforderlich sein.

- (2) Die Aufnahme von U2-Kindern kann frühestmöglich nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist erfolgen. Die Vergabe der U2-Plätze vor Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgt nach sozialer und pädagogischer Dringlichkeit über die Kita-Leitung der Kindertageseinrichtung, die im Einvernehmen mit dem Träger entscheidet.
- (3) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten die Vorsorgeuntersuchungen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen und nach Unterzeichnung des Vertrags über den Besuch einer Kindertageseinrichtung durch alle Personensorgeberechtigten.
- (4) Bei besonderen Notlagen sowie im Falle erschwerter Lebenssituationen ist eine befristete Aufnahme möglich. Die Befristung wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kita-Leitung der Einrichtungen schriftlich fixiert. Eine Verlängerung der Fristen ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer Begründung.

§ 3b

Aufnahme von Schulkindern

- (1) Kinder im grundschulpflichtigen Alter können in städtischen Einrichtungen mit Schulkindplätzen aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Schulkindplatz besteht nicht. Eine Verlängerung der Aufnahme über die Grundschulzeit hinaus kann in begründeten Fällen zugelassen werden, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Begrenzt wird die Möglichkeit der Aufnahme auf einen Schulkindplatz durch die Betriebserlaubnis. Die Aufnahmekriterien des § 3 Absatz 7 gelten entsprechend.
- (2) Eine Platzvergabe während des Schuljahres erfolgt nur, wenn Plätze frei sind oder frei werden.

§ 3c

Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigung

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein unterstützt die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung.
- (2) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung oder besonderem Förderbedarf können eine Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann. Der allgemeine Rechtsanspruch dieser Kinder (nach § 3 Abs. 1) bleibt insoweit unberührt.
- (3) Ist die Beeinträchtigung eines Kindes vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bekannt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet den Kita-Leitungen dies zur Kenntnis zu bringen und die notwendigen Bescheinigungen vorzulegen, um ggf. unterstützende Maßnahmen (z.B. Integrationsfachkräfte) in Kooperation mit der Abteilung Soziale Hilfen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (gemäß SGB IX) oder dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (gemäß SGB VIII) in die Wege zu leiten.
- (4) Fällt die Beeinträchtigung eines Kindes erst auf, wenn es bereits in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet notwendige Maßnahmen zu ergreifen, damit entsprechende Schritte zur Unterstützung des Kindes und der Kindertageseinrichtung in Kooperation mit der Abteilung Soziale Hilfen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (gemäß SGB IX) oder dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (gemäß SGB

VIII) eingeleitet werden können und die Kindertageseinrichtung unmittelbar nach Bekanntwerden darüber zu informieren.

- (5) Über die Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigung in einer konkreten Einrichtung entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Kita-Leitung der jeweiligen Einrichtung und ggf. nach Absprache mit der Abteilung Soziale Hilfen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (gemäß SGB IX) oder dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (gemäß SGB VIII).

§ 4

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Alle städtischen Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich von montags bis freitags geöffnet. Im Sommer sind alle Kindertageseinrichtungen innerhalb der Schulferien jeweils in den ersten oder den letzten drei Ferienwochen geschlossen. Auch im Winter erfolgt eine Schließung. Diese umfasst mindestens die Zeit vom 24. Dezember bis 01. Januar eines jeden Jahres. Einzelne Schließtage (lokale Festtage, Fortbildungstage der Mitarbeiter etc.) werden schriftlich oder durch Aushang in den Einrichtungen mitgeteilt. Regulär hat eine Einrichtung an 30 Werktagen im Kita-Jahr geschlossen.
- (2) Der Träger arbeitet mit den Elternausschüssen zusammen und orientiert sich an den Bedarfen der Eltern, soweit betrieblich möglich. Daher haben die einzelnen Einrichtungen unterschiedliche Öffnungszeiten. Nähere Informationen sind in den Einrichtungen erhältlich. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B.: Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betriebliche Mängel, Streik) geschlossen werden, werden die Elternausschüsse und die Personensorgeberechtigten hiervon unterrichtet.

§ 5

Aufsichtspflicht und Erziehung zur Selbständigkeit

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte und die vom Träger mit der Aufsichtspflicht betrauten Personen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine Fachkraft in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten. Nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis können die Kinder von Dritten abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen, sofern sie auch aus Sicht des Fachpersonals und der Personensorgeberechtigten entsprechende Kompetenzen haben. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte endet mit Verlassen der Einrichtung.
- (3) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten durchgeführt werden (z. B.: Feste), obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge gem. § 1631 BGB. Mit der Übernahme der Aufsichtspflicht durch den Vertrag über den Besuch einer Kindertageseinrichtung mit der Kindertageseinrichtung übernehmen die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung im Auftrag des Trägers (Stadt Ingelheim am Rhein) die Personensorge. Sie sollen

das Kind bilden, erziehen und begleiten, das heißt, dass Aufsichtspflicht und Erziehungspflicht aufeinander bezogen sind. Hierbei ist von den pädagogischen Fachkräften nicht mehr Sorgfalt zu verlangen als von den Personensorgeberechtigten. Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden verantwortungsbewusst, welchen Freiraum sie den Kindern gewähren, immer im Spannungsfeld zwischen Aufsicht und Begleitung zur Selbständigkeit. Aufsichtspflicht bedeutet nicht, Kinder zu jeder Zeit möglichst umfassend zu kontrollieren. Unbeaufsichtigtes Spielen auf dem Gelände der Einrichtung ist somit keine Verletzung der Aufsichtspflicht, sondern schrittweises, alters- und entwicklungsgemäßes Heranführen an Risiken im Sinne einer Erziehung zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung.

§ 6

Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe

- (1) Bei Erkrankungen eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Kita-Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ein Merkblatt hierzu ist in der Kindertageseinrichtung erhältlich und liegt dem Vertrag über den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei.
- (2) Für Meldepflichten und Wiedenzulassungsrichtlinien nach ansteckenden Krankheiten gelten die bundesweiten Regelungen (z.B. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz, sowie die aktuelle Wiedenzulassungsrichtlinie des Robert-Koch-Instituts. Letzteres hängt in der Kindertagesstätte aus).
- (3) Im Rahmen der Melde- und Mitwirkungspflicht sind Kita-Leitungen bzw. Träger der Kindertageseinrichtungen verpflichtet, die Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, an das örtliche Gesundheitsamt zu melden. Die Personensorgeberechtigten werden von der Meldung in Kenntnis gesetzt. In Abhängigkeit von der Erkrankung werden nötigenfalls weitere Maßnahmen veranlasst, die über die Besuchsverbote (oder vorübergehende Tätigkeitsverbote von Mitarbeitern) hinausgehen.
- (4) Grundsätzlich gilt: ein krankes Kind gehört nicht in die Kita. Ein Kind sollte die Möglichkeit haben, in der gewohnten häuslichen Umgebung zu genesen. Personensorgeberechtigte – auch Berufstätige – sind in der Pflicht, für ihre kranken Kinder die Betreuung und Pflege zu sichern bzw. zu organisieren. Diese Aufgabe kann die Kindertageseinrichtung nicht leisten. Gerade Säuglinge und Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu betreuen. Kinder müssen 48 Stunden fieber- und symptomfrei sein, um die Kindertageseinrichtung wieder besuchen zu dürfen.
- (5) Die Kita-Leitung kann im Einvernehmen mit dem Träger den Besuch der Einrichtung durch ein krankes Kind untersagen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger oder die Kita-Leitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern.
- (6) Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Die Verabreichung von Medikamenten durch städtisches Personal ist in den Kindertageseinrichtungen nur in Ausnahmefällen zulässig. Es bedarf hierfür einer eindeutigen schriftlichen Bestätigung des*der behandelnden Ärzt*in sowie der Personensorgeberechtigten. Das Vorgehen ist in der Kindertageseinrichtung des Kindes mit der Kita-Leitung zu besprechen. Die Regularien der Unfallkasse und der Betriebsaufsichtsbehörde zur Medikamentenvergabe in Kindertageseinrichtungen sind zu beachten.

- (7) Wenn das Kind unter dem Einfluss von Medikamenten die Kindertageseinrichtung besucht, sind die Personensorgeberechtigten dazu verpflichtet der Kita-Leitung alle wichtigen Informationen (z.B.: Verabreichungszeitpunkt, Name, Fabrikat, Dosis, Beipackzettel) zur Verfügung zu stellen. Dies sind Informationen die ggf. auch an einen Notarzt weitergeleitet werden müssen.

§ 7 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- a. auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet,
 - b. während des Besuchs der Einrichtung,
 - c. bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Feiern, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Einrichtung durchgeführt werden.
- (2) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Kita-Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z. B. Kleider, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung, vorbehaltlich der nachstehenden Absätze, übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (6) Für Schäden, die nicht Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, und von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden (vgl. Absatz 5), haftet der Träger nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt insbesondere für die Haftung des Trägers für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände.
- (7) Bei Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände kann im Einzelfall ein Ersatz durch die freiwillige Garderobenversicherung des Trägers in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen der versicherungsvertraglichen Voraussetzungen eines solchen Ersatzanspruchs des Trägers gegenüber der Versicherung.
- (8) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 8

Abmeldung, befristeter Ausschluss und Ausschluss durch Kündigung des Vertrags über den Besuch einer Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kinder sollen die Einrichtungen regelmäßig besuchen. Im Krankheits- oder Verhinderungsfall soll das Kind am Feiertag bis spätestens 09:00 Uhr abgemeldet werden.

- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie zu der vereinbarten Zeit ab, nicht ohne die Kinder beim Personal der Kindertageseinrichtung ausdrücklich abzumelden.
- (3) Bei einem Hauptwohnsitzwechsel aus Ingelheim hinaus erlischt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Ingelheimer Kindertageseinrichtung. Ein solcher muss somit unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden. Der Träger ist in diesem Fall zu einer außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende berechtigt.
- (4) Eine Abmeldung („Kündigung“) kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Abmeldung muss bis zum Ende des Vormonats, mit dessen Ablauf die Kündigung wirksam werden soll, der Kita-Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vorliegen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Aufhebung zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- (5) Für Kinder (außer „Kann-Kinder¹“), die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Für „Kann-Kinder“ ist eine Abmeldung erforderlich.
Soll die Betreuung der Kinder, die in die Schule aufgenommen werden über das Kindergartenjahr hinaus bis zum Eintritt in die Schule verlängert werden, muss dies rechtzeitig bis zum 01.03 des jeweiligen Jahres der Kita-Leitung der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden.
- (6) Der Vertrag über den Besuch einer Kindertageseinrichtung kann seitens der Stadt Ingelheim am Rhein nicht ordentlich gekündigt werden.
- (7) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung durch außerordentliche Kündigung des Vertrages über den Besuch einer Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a. die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - b. das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - c. zu entrichtende Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurden,
 - d. durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht,
 - e. durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht,
 - f. das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden können,
 - g. das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht reguliert werden können,
 - h. erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Kita-Leitung bestehen, sodass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung

¹ Kann-Kinder sind Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind. Sie können auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden.

des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,

- i. mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht,
 - j. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass das Kind nicht frei von übertragbaren Krankheiten ist,
 - k. die Einrichtung geschlossen wird.
- (8) Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Platz über den siebenstündigen Rechtsanspruch hinaus ist die Kita-Leitung berechtigt, das Kind auf einen siebenstündigen rechtsanspruchserfüllenden Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende umzumelden. Dies ist den Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (9) Darüber hinaus wird bei der Belegung eines dem Boehringer Ingelheim Unternehmerverband zustehenden Platzes auf die Kündigungsmöglichkeiten entsprechend dem mit Boehringer Ingelheim geschlossenen Betreuungsvertrag verwiesen.
- (10) Bei drohendem Ausschluss aus einer Kindertageseinrichtung vereinbart die Kita-Leitung mit den Personensorgeberechtigten einen Gesprächstermin, zu dem schriftlich eingeladen wird. Nehmen die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Termin unentschuldig nicht wahr, so wird ein zweites Gespräch vereinbart. Findet auch dieses Gespräch durch Verschulden der Personensorgeberechtigten nicht statt, wird der Betreuungsvertrag auch ohne ein solches Gespräch gekündigt und der Platz neu vergeben.
- (11) Ein Kind kann befristet vom Besuch der Einrichtung, insbesondere in den unter Absatz 7 genannten Gründen, für einen Zeitraum von mehreren Tagen ausgeschlossen werden. Über den befristeten Ausschluss und den voraussichtlichen Zeitraum werden die Eltern schriftlich vom Träger informiert.
- (12) Die tägliche Betreuungszeit kann als pädagogische Maßnahme durch die Kita-Leitung eingeschränkt werden. Dies erfolgt nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes. Insbesondere findet diese Maßnahme Anwendung, wenn das Kind starke selbst- und fremdgefährdende Verhaltensmuster zeigt. Diese Maßnahmen sind zu befristen und mit dem Träger abzustimmen.

§ 9

Beiträge und Kostenumlagen

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein erhebt für den Besuch der in städtischer Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen gemäß § 26 KiTaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge.
- (2) Die zu entrichtenden Elternbeiträge werden vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ((Jugendamt des) Landkreis(es) Mainz-Bingen) im Namen und im Auftrag der Stadt Ingelheim am Rhein nach Maßgabe der „Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten“ in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt und durch die Stadt Ingelheim am Rhein vereinnahmt. Die Vereinnahmung der Beiträge umfasst auch rückwirkend festgesetzte Beitragserhöhungen sowie die Nachforderung fehlberechneter Beiträge.
- (3) Vom Elternbeitrag in Kindertageseinrichtungen befreit sind gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

- (4) Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen² der Personensorgeberechtigten abhängig ist und differenziert nach dem Betreuungsumfang festgesetzt wird.
- (5) Für die tägliche Mittagsverpflegung und das tägliche Frühstück werden gesonderte, pauschale Beiträge (Verpflegungsbeitrag und Frühstücksbeitrag) erhoben. Hierzu erhalten die Personensorgeberechtigten einmalig sowie bei Änderungen eine Dauer-Rechnung in Höhe des jeweiligen Pauschalbetrags. Der ganzjährig monatlich zu entrichtende Verpflegungsbeitrag und Frühstücksbeitrag sind jeweils Durchschnittswerte, die auf der Grundlage von 12 Monaten basieren. Bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrags und Frühstücksbeitrags wurden Ferien, Schließungen zwischen Weihnachten und Neujahr, Schließung wegen Teamtagen, Ausfälle wegen Krankheit des Kindes usw. berücksichtigt. Der Verpflegungsbeitrag und der Frühstücksbeitrag werden durch Stadtratsbeschluss festgesetzt und sind auch für elternbeitragsfreie Kinder zu entrichten. Der Frühstücksbeitrag ist nur in Kindertageseinrichtungen zu entrichten, die auch ein Frühstück anbieten.
- (6) Die Beitragspflicht (Elternbeiträge, Verpflegungsbeiträge und Frühstücksbeiträge) bleibt neben den in dieser Satzung genannten Fällen einer Schließung auch dann bestehen, wenn das Kind dem Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleibt, die Betreuung vorübergehend ausgeschlossen ist oder der Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere wegen höherer Gewalt, vorübergehender Schließung der Gruppe oder der Einrichtung wegen Personalmangel, durch Krankheit oder wegen Mitteln des Arbeitskampfes nicht möglich ist. Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Beiträge erfolgt in diesen Fällen nicht.
- (7) Für zusätzliche Angebote der Einrichtungen können gesonderte Kostenumlagen nach Aufwand (z. B. Fahrtkosten, Eintritt) erhoben werden.

§ 10 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht der Elternbeiträge, der Verpflegungsbeiträge und der Frühstücksbeiträge beginnt mit dem Monat in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird bzw. im U2-Bereich in dem Monat, ab dem das Kind für die Verpflegung angemeldet wurde und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen wird. Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen für Kinder auf U2-Plätzen endet im Monat, in dem das zweite Lebensjahr beendet wird, regelmäßig mit dem Wechsel auf einen Ü2-Platz. Die Beitragspflicht für Elternbeiträge erstreckt sich auch auf eine mögliche Schließzeit, bzw. auf die in § 4 und § 9 Absatz 6 genannten Fälle. Die Beitragspflicht bleibt auch bestehen, wenn das Kind ohne ordnungsgemäße Kündigung des Betreuungsplatzes die Kindertageseinrichtung nicht besucht. Für Kinder im ersten Lebensjahr, die nicht an der regulären Mittagsverpflegung teilnehmen können und die Personensorgeberechtigten die Verpflegung zur Verfügung stellen, wird kein Verpflegungsbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag wird für den vollen Monat erhoben, unabhängig von einem früheren Ab- oder Anmeldedatum und wird am 15. eines jeden Monats für den aktuellen Monat fällig. Ist die Abbuchung zum Fälligkeitsdatum nicht möglich, erfolgt die Abbuchung im Folgemonat.

² Als Einkommen im Sinne der Satzung gelten die Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (ESTG). Dazu gehören Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 ESTG.

- (3) Zur Zahlung gesamtschuldnerisch verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Antrag ein Kind in die kommunale Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. In bestimmten Fällen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Die Beiträge werden auf Wunsch per SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto der Personensorgeberechtigten eingezogen oder sie sind auf eines der folgenden Konten der Stadtkasse Ingelheim zu überweisen:

Mainzer Volksbank	IBAN: DE74 5519 0000 0028 3830 16	BIC: MVBMD55
Deutsche Bank	IBAN: DE74 5507 0040 0042 4044 00	BIC: DEUTDE5M
Sparkasse Rhein-Nahe	IBAN: DE16 5605 0180 0031 0032 62	BIC: MALADE51KRE
Postbank	IBAN: DE75 5451 0067 0023 0626 75	BIC: PBNKDEFF
Commerzbank	IBAN: DE38 5504 0022 0290 2666 00	BIC: COBADEFF
Landesbank BW	IBAN: DE83 6005 0101 7401 5018 88	BIC: SOLADEST

§ 11 Verschiedenes

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen von Telefonnummern, Adressen und abholberechtigten Personen umgehend der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, während der Betreuungszeit des Kindes in der Kindertageseinrichtung stets telefonisch erreichbar zu sein.
- (3) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternausschuss und dem Kita-Beirat, sowie der Elternversammlung an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
- (4) Das Amt für Familien, Bildung und Soziales der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertageseinrichtungen in Zusammenhang stehen, wie z. B. Öffnungszeiten, Ferienregelung etc. durch Benutzungsordnungen o. ä. zu regeln.
- (5) Bei Beschwerden sollen sich die Personensorgeberechtigten grundsätzlich innerhalb der Kindertageseinrichtung als erstes an die jeweiligen Gruppen- oder Kita-Leitungen, sowie den Elternausschuss wenden. Bei Beschwerden bezüglich der Beiträge sollen sich die Personensorgeberechtigten als erstes an den*die jeweilige*n Sachbearbeiter*in der Abteilung für Kindertageseinrichtungen wenden. Insofern über diese Anlaufstellen keine Lösung möglich ist, gibt es als zentrale Anlaufstelle für Beschwerden die E-Mail-Adresse „kita-beschwerden@ingelheim.de“.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der aktuellen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Verarbeitung der Daten erfolgt elektronisch.
- (2) Im Rahmen der Belegungsplanung für die Stadt Ingelheim am Rhein führt sie im sogenannten Kitaportal (kitaportal.ingelheim.de) eine gemeinsame Warteliste mit den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Das Amt für Familien, Bildung und Soziales übernimmt hier die federführenden Koordinationsarbeiten zum reibungslosen Betrieb des Kitaportals. Die notwendigen Daten werden nur im Rahmen der Warteliste erhoben und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ingelheim am Rhein vom 28.02.2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.09.2023 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 15. Januar 2025
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister